

Vorwort

Das Schreiben dieses Buch ist für mich ein Abenteuer gewesen – Rechtshistoriker, die nicht viel von ihrer gewohnten Rechtsgeschichte wiedererkennen werden, mögen sagen oder werden behaupten, es sei abenteuerlich! Vor allem wird sie irritieren, wenn sie das Buch überhaupt zur Kenntnis nehmen, dass der Gründungsvater des deutschen Rechts hier seine Größe einbüßt und eher als ein unpersönlicher »Savigny-Knoten« in einem Netzwerk vieler unterschiedlicher historischer, noch dazu zum erheblichen Teil als unbewusst behaupteter Relationen von Texten beschrieben wird, die nicht einmal notwendig explizit einen rechtlichen Bezug haben. Savigny ist nicht (mehr) »Herr im eigenen Haus« (S. Freud) des Rechts. Damit ist die Rechtsgeschichte auch schon nicht mehr sein eigenes Haus, es ist auch nicht das Haus der Juristen, die in dem vermeintlichen Hause Savigny eine so bedeutende Rolle gespielt haben. Es geht um eine Enteignung von Personen, aber auch eine Wiederaneignung, eine Selbstaneignung des Rechts als eines Prozesses, ausgelöst von der Dynamik des gesellschaftlichen Wandels im Deutschland des 19. Jahrhunderts, eines gesellschaftlichen und kulturellen Prozesses, den die Juristen immer wieder linear begradigt haben – oder dies jedenfalls versucht haben. Diese Suche nach der Einheit des Rechts und seiner Erhaltung als Wesen der Rechtsgeschichte wird hier als eine Unheils(rechts)geschichte dargestellt, die die Gewinnung der Möglichkeit des Verständnisses von »Recht als Kultur«, das Verstehen des Rechts als Teil der »rules we live by« (Lorraine Daston), Recht als Lebensform der Gesellschaft, verstellt hat.

»Recht als Kultur« impliziert »law as literature«, und damit sind wir bei dem provozierenden Titel, dem Bildungsroman des *Rechtssubjekts*. Dies setzt voraus, dass das Subjekt des Rechts – das übrigens bei Savigny, anders als der Richter als der institutionelle Anwender, sehr verkleinert wird – nicht leer, keine bloße »Adresse« im System sein kann.

Damit werden Literatur *und* Philosophie einschließlich der »Phänomenologie des Geistes«, die selbst als ein Bildungsroman des Geistes gelesen worden ist, Bestandteil der Rechtsgeschichte als Prozess der Bildung von Regeln und der Bildung des Subjekts zum Rechtssubjekt.

Recht als Einheit und das Rechtssubjekt als leer verstehen, heißt im 19. Jahrhundert auch, dass Recht ohne Frauen auskommt.

Es ist nicht ohne Ironie, dass mir vor allem Autorinnen der Gegenwart sehr wichtige Anstöße zur Erweiterung eines Verständnisses von Recht als Kultur und Recht als Literatur für ein neues Verständnis der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts gegeben haben. Es sind so viele, dass sie hier nicht alle genannt werden können. Hervorheben möchte ich

allerdings die großartige Altphilologin Michèle Lowrie (Chicago), deren Arbeiten, die sich überwiegend gar nicht mit dem Recht befassen, meinen Blick auf die römische Kultur grundlegend verändert haben. Es muss ein Glück sein, in Chicago römische Literatur zu studieren!

Für freundschaftliche Unterstützung meiner Arbeit danke ich wieder Ino Augsberg (Kiel) und Thomas Vesting (Frankfurt a.M.). Beide haben Teile des Textes während des Arbeitsprozesses gelesen und kommentiert. Ino Augsberg hat am Ende die Mühe auf sich genommen, den ganzen Text zu lesen, und mich noch einmal vor Toresschluss auf Schwächen aufmerksam gemacht, die zu Revisionen und Korrekturen geführt haben. Mansoor Koshan danke ich für Hinweise auf wichtige Literatur. Für das Korrekturlesen danke ich Charlotte Henkel, Jöran Jacob, Nicolai Schuman und Niels Christian van Bürk (Christian-Albrechts-Universität Kiel).

Hamburg/Bremen im Februar 2024

Karl-Heinz Ladeur